

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 9

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Zirkuse.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXX.
Band

Direktion: Seun-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitionen, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 28. Mai 1914.

Wochenspruch: Aus Furcht, die das Unglück zieht,
Oft wahrsten Glücks Ernte blüht.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 22. Mai für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, ertheilt: Kanton Zürich für eine

Blinden- und Taubstummenanstalt Frohhalpstrasse 78, Zürich 2; W. Hobi für Abänderung der genehmigten Pläne zu zwei Wohnhäusern Winterhurerstrasse Nr. 22 und 28, Zürich 6; Dolderbahn-Aktiengesellschaft für Anbau einer Kühlranlage Kurhausstrasse 65, Zürich 7; H. Rogorich, Oberregisseur, für einen Balkon Färberstr. 27, Zürich 8. — Für vier Projekte wurde die baupolizeiliche Bewilligung verweigert.

Bauwesen der Stadt Luzern. Die Baudirektion wurde ermächtigt, mit dem neuen Straßenbelag „Roc-mac“ einen Versuch zu machen. Es wird ihr für Errichtung eines Teermakadambelages auf der Museggstrasse von der Westflucht der Liegenschaftsgrenze Dr. Gelpke bis zur Einmündung in die Mariahilfstrasse Kredit erteilt.

Das soeben eingegangene Gutachten nebst Plänen von Hrn. Alt-Gotthardbahndirektor Dr. Dietler über die Bahnhofverhältnisse und Errichtung eines neuen Postgebäudes wird zum Druck verordnet.

Bauliches aus Trimbach (Solothurn). Die Gemeinde Trimbach beschloß den Bau einer Turnhalle und einer Gemeindekanzlei im Kostenbetrage von Fr. 52,000.

Zeughaus St. Gallen. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen unterbreitet dem Grossen Rat folgenden Antrag: Auf Gewährung eines Kredites von 150,000 Fr. zum Zwecke der Erweiterung des Zeughauses auf der Kreuzbleiche in St. Gallen durch Errichtung eines neuen Westflügels behufs ausreichender Unterbringung der Militärführwerke; es ist dabei die Entnahme des Kostenbetrages aus dem etwa 170,000 Franken betragenden Erlös aus dem Verkaufe der Militärbauten in Wallenstadt und die Überweisung der Angelegenheit an eine Kommission in dem Sinne vorgesehen, daß letztere beauftragt werde, noch in der bevorstehenden Session Bericht zu erstatten, damit bei der gegenwärtigen ungünstigen Geschäftslage im Bauwesen sofort zur Ausführung geschritten werden kann.

Beiträge für Schulhausbauten im Kanton Aargau. Den nachgenannten Gemeinden werden an ihre Schulhausbauten die nachfolgenden Beiträge bewilligt: 1. der Gemeinde Neuenhof der maximale Staatsbeitrag von 2500 Franken nebst einer angemessenen Quote aus der Bundessubvention, ebenso ein entsprechender Beitrag des Kantons und aus der Bundessubvention an die Kosten des Schulmobiliars und der Turngeräte; 2. der Gemeinde Holziken der maximale Staatsbeitrag von 2500 Fr. Es wird auch ihr ein angemessener Beitrag aus der Bundes-

subvention zugesichert; 3. der Gemeinde Tägerig der maximale Staatsbeitrag von 2500 Fr. und ein angemessener Beitrag aus der Bundessubvention; 4. der Gemeinde Ostringen an die Kosten des Schulhauses und der Turnhalle je 2500 Fr. Staatsbeitrag, und es wird ihr zudem ein besonderer Beitrag aus der Bundessubvention zugesichert.

Thurbrücke bei Pfyn. Wie schon mitgeteilt wurde, sind die Arbeiten zur Verlängerung und Hebung der Thurbrücke bei Pfyn auf Grund eines öffentlichen Wettbewerbes durch die Regierung des Kantons Thurgau der Firma Löhle & Kern in Zürich übertragen worden. Die Vorarbeiten sind nun derart geblieben, daß diese Woche die Einschlebung der neuen Brücke, sowie die Hebung der alten großen Thurbrücke stattfinden können.

Bundesbeiträge. Der Gemeinde Montet-Gudrefin (Waadt) an die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten der Kirche Montet 5100 Fr.; dem Kanton Bern für die Verbauung des von Oberwichtach kommenden Baches 5125 Franken.

Großartige Wasserleitung. Der Ministerrat in Petersburg hat den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Wasserleitung aus dem Ladagasee zur Wasserversorgung von Petersburg angenommen. Der tägliche Verbrauch wird auf 54,400,000 Eimer geschätzt. Die Kosten werden auf rund 47,590,000 Rubel berechnet.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben.

Weitere Gewerbe-Zentralvorstandssitzung

Sonntag den 17. Mai 1914 in Olten.

Die von 31 Berufsverbänden beschickte Sitzung hat nach Anhörung von Referaten des Zentralpräsidenten, Nationalrat Scheidegger, und des Sekretärs Dr. Vollmar einstimmig beschlossen:

1. Die im Schreiben des Bundesrates vom 6. März 1909 erwähnten Abschnitte der Gewerbegezegung sind durch unsere Organisation auftragsgemäß und beförderlichst auszuarbeiten.
2. Der Weitere Zentralvorstand nimmt Kenntnis von den eingegangenen Anträgen zur Vorlage „Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Gewerben“ und er祈rt die Zentralleitung, diese Anträge im Sinne der heutigen Verhandlungen in der Vorlage zu verwerten.

Die so ergänzte Vorlage soll dann beförderlichst den Organen des Vereins zur endgültigen Behandlung und Genehmigung unterbreitet werden.

Zu diesem einstimmig gefassten Beschlusse darf und kann sich der Schweizer. Gewerbeverein gratulieren; er bedeutet ein Markstein in seiner Geschichte.

Nun soll aber auch aller Hader, Bank und Streit von der Bildfläche dieser, für unser Handwerk und Gewerbe, so äußerst wichtigen Gesetzesabteilung verschwinden, so daß eine ersprießliche Arbeit heraus erzielt werden kann.

Es ist in beiden „Lagern“ mehr oder weniger gefehlt worden, nehme man sich beiderteils ein Beispiel, wie man es in Zukunft nicht machen soll.

Es lebe die Solidarität im Schweiz. Gewerbeverein!

Verbandswesen.

Schweizer. Dachdeckermeisterverband. Der Schwei-

zerische Dachdeckermeisterverband bestätigte in seiner Generalversammlung in Bern als Präsidenten Suter (Zürich). Die Einkaufsgenossenschaft erreichte einen Jahresumsatz von rund 30,000 Fr. Als Präsident der Verbands-Unfallversicherung wurde an Stelle des verstorbenen Stillhart in Wil Müggler (Thal) gewählt, als ständiger Sekretär Stillhart, Sohn. Die Rechnung weist ein Vermögen von 51,000 Fr. auf. Der Reservefonds wurde auf 25,000 Fr. erhöht.

Ein thurgauischer Zimmermeisterverband ist gegründet worden. Der Vorstand wurde provisorisch aus den Herren Zöllig in Arbon, Gubler in Sulgen, und Stadler jun. in Berlingen bestellt.

Sauglüftung oder Drucklüftung?

„Frische Luft“ ist eine wichtige Forderung neuzeitlicher Hygiene und sie wird je länger desto mehr als wichtig anerkannt. Nicht nur der Fabrikinspektor, der Hygieniker, der Arzt kämpfen für die Erzielung von frischer Luft in allen von Menschen bewohnten Räumen, sondern auch der denkende Vaie tritt mit allen Mitteln hierfür ein. Wohl ein jeder hat es schon genug an sich selbst empfunden, was es heißt, ein stark besuchtes, schlecht gelüftetes Restaurant oder Versammlungssaal mit seiner schwülten, verbrauchten, mit Tabakrauch erfüllten Atmosphäre zu betreten und die frische Luft zu entbehren. Gleich ungünstige Verhältnisse trifft man häufig auch in stark besetzten Bureau Räumen, wo durch die Abluft, Ausdünstung und Wärmeerzeugung der Menschen, durch Beleuchtung, Staub und sonstige Einflüsse die Luft oft in unerträglicher Weise verschlechtert wird.

Warum wird dieser so wichtigen und selbstverständlichen Forderung der Hygiene so wenig entsprochen?

Der Augenschein zeigt, daß man wohl in derartigen Räumen, wo die Luft in besonders hohem Maße verdorben wird, vielfach glaubt, das Beste zu leisten, wenn man Ventilatoren in der Wand oder in der Decke installiert mit der Bestimmung, die schlechte Luft abzusaugen. Diese Einrichtungen sind aber gewöhnlich in der Leistung so unzureichend, daß sie ihren Zweck nur unvollkommen erfüllen können; sind aber die Abmessungen genügend für eine reichliche Leistung, so treten bei dieser Art Ventilation stets unangenehme Zugerscheinungen auf. Durch das Absaugen der Luft aus dem Raume entsteht natürlichlicherweise ein geringerer Druck als im Freien und in den Nebenräumen. Aufgedrängt dringt durch alle Undichtigkeiten der Wände, Fenster- und Türzonen und vor allem beim jedesmaligen Öffnen der Türen kalte Luft ein, die sich als Zugluft unangenehm bemerkbar macht. Es ist dabei selbstverständlich, daß durch diese zufälligen Öffnungen nicht nur Frischluft eindringt, sondern auch schlechte, verbrauchte Luft aus den Nebenräumen, womit häufig auch unangenehme und belästigende Gerüche aus Küchen, Garderoben, Vorratsräumen, Toiletten usw. verbunden sind.

Wir sehen also, daß die bloße Sauglüftung die Forderung nach frischer Luft vielfach ganz ungenügend erfüllt und daß diese Methode mit ganz unangenehmen Begleiterscheinungen verbunden ist.

Wie läßt sich eine reichliche Ventilation ohne die bezeichneten lästigen Nebenerscheinungen erzielen?

Wir saugen die schlechte Luft nicht aus dem Raum ab, sondern vertreiben sie durch das Hineindrücken von Frischluft von außen her. Bei diesem System ist es aber notwendig, die einzuführende Luft vorzuwärmen